
S 6 RJ 199/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 199/98
Datum	16.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 670/99
Datum	31.01.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 16.11.1999 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 19.11.1944 geborene Kläger ist griechischer Staatsangehöriger (türkischer Abstammung). Er hat nach seinen Angaben keine Berufsausbildung durchlaufen und war seit 1970 in Deutschland in verschiedenen Berufsbereichen tätig, als Dreher, Stukkateur, Transportarbeiter, Maschinenarbeiter, Presser und zuletzt bis 1996 als Aufführungsarbeiter. Im September 1996 wurde er in der E-Klinik in N an der Bandscheibe operiert.

Am 24.09.1997 beantragte er die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Beklagte ließ ihn untersuchen durch den Chirurgen Dr.L

â, der in seinem Gutachten vom 11.11.1997 die Diagnosen nannte: Statische Beschwerden im Bereich der LWS mit endgradiger schmerzhafter, teilweise eingeschrÃ¤nkter Funktion des unteren Achsenorgans bei VerschleiÃerscheinungen; reizlose Narbe nach Bandscheibenoperation LWK 4/5 links-lateral (9/96), nun mit BandscheibenvorwÃlbung; Nackenbeschwerden mit endgradiger schmerzhafter, grÃÃtenteils eingeschrÃ¤nkt gezeigter Funktion der HWS bei VerschleiÃerscheinungen, jedoch ohne nachweisbare Bandscheibenbeteiligung (Fremdbefund aus CT vom 20.09.1995). DarÃ¼berhinaus nannte der Sozialmediziner Dr.H â in seinem Gutachten vom 12.11.1997 die Diagnosen: Psychosomatische BeschwerdeÃ¼berlagerung, erhÃhter Blutdruck, grenzwertig eingeschrÃ¤nkte Nierenausscheidungsleistung bei einseitiger Nierenanlage, Ãbergewicht. Unter Wertung aller vorliegenden GesundheitsstÃrungen sei der KlÃ¤ger in der Lage, leichte TÃtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes im Wechselrhythmus vollschichtig zu verrichten. Die Beklagte lehnte den Rentenantrag mit Bescheid vom 24.11.1997 ab, weil der KlÃ¤ger weder berufs- noch erwerbsunfÃhig sei. Der dagegen eingelegte Widerspruch blieb erfolglos, die Beklagte erteilte den Widerspruchsbescheid vom 09.02.1998.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 05.03.1998 Klage beim Sozialgericht NÃ¼rnberg erhoben und unter Vorlage verschiedener Ãrztlicher Atteste vorgebracht, er sei nicht in der Lage, weiterhin vollschichtig berufstÃtig zu sein. Auf Veranlassung des Sozialgerichts haben der OrthopÃde Dr.Sch â das Gutachten vom 01.08.1998 (mit ergÃnzender Stellungnahme vom 05.10.1998) und auf Antrag des KlÃ¤gers der OrthopÃde Dr.B â und der Neurologe Prof.Dr.G â die Gutachten vom 04.07.1999 und 31.05.1999 erstellt. Die SachverstÃndigen kamen Ã¼bereinstimmend zu dem Ergebnis, dass der KlÃ¤ger noch in der Lage sei, leichte kÃrperliche Arbeiten, vorwiegend in geschlossenen RÃumen, mÃglichst in wechselnder KÃrperhaltung vollschichtig (8 Stunden tÃglich oder lÃnger) zu verrichten. Mit Urteil vom 16.11.1999 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der nach seinem Berufsweg auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare KlÃ¤ger sei nach Ã¼bereinstimmender Bekundung aller Ãrztlichen SachverstÃndigen noch in der Lage, zumindest leichte Arbeiten in Vollschicht zu leisten. UngewÃhnliche qualitative EinschrÃ¤nkungen, die dem KlÃ¤ger den Zugang zum Arbeitsmarkt erheblich erschweren kÃnnten, lÃgen nicht vor.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 27.12.1999 beim Bayer.Landessozialgericht eingegangene Berufung des KlÃ¤gers, die (trotz Mahnung und Fristsetzung) nicht begrÃ¼ndet wurde.

Der KlÃ¤ger hat beantragt, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 16.11.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Versichertenrente ab Antragstellung zu gewÃhren.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakte des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des

Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt ([Â§ 143, 151 SGG](#)) und auch im Übrigen zulässig.

Das Rechtsmittel erweist sich als nicht begründet. Das Sozialgericht hat zutreffend entschieden, dass dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit iS des [Â§ 44 SGB VI](#) oder wegen Berufsunfähigkeit iS des [Â§ 43 SGB VI](#) nicht zusteht. Der Kläger ist im Verwaltungs- und Klageverfahren ausführlich untersucht und begutachtet worden: Auf Veranlassung der Beklagten durch den Chirurgen Dr. L. und den Sozialmediziner Dr. H., im Gerichtsverfahren von Amts wegen durch den Orthopäden Dr. Sch. und auf eigenen Antrag durch den Orthopäden Dr. B. und den Neurologen Prof. Dr. G., letztere von den Kliniken Rummelsberg. Das Sozialgericht hat überzeugend begründet, dass der auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare Kläger nach dem Ergebnis dieser Begutachtungen nicht berufs- und erst recht nicht erwerbsunfähig ist. Für den Senat besteht keine Veranlassung von dieser Entscheidung abzuweichen, zumal der Kläger selbst die Anfechtung des Urteils in keiner Weise begründet hat. Da der Senat die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist, kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden, [Â§ 153 Abs 2 SGG](#). Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, [Â§ 193 SGG](#). Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024